

(STAND: 1.3.2015)

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. DER VEREIN HAT DEN NAMEN: **rc-sonntagsfahrer e.V.**  
ER HAT SEINEN SITZ IN 63512 HAINBURG.  
**ER IST IM VEREINSREGISTER EINGETRAGEN: VR5257.**
2. DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR 2009.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. ZIEL DES VEREINS IST ES, DEN MODELLBAU UND MODELLSPORT, INSBESONDERE MIT FERNGESTEUERTEN RC-MODELLEN, IN SEINER GANZEN VIELFALT ZU PFLEGEN UND ZU FÖRDERN, WOBEI SEINE TÄTIGKEIT NICHT AUF DEN DEUTSCHSPRACHIGEN RAUM BESCHRÄNKT IST.
2. DER VEREIN ERREICHT SEINE ZIELE INSBESONDERE DURCH
  - A. EINSATZ DER ELEKTRONISCHEN MEDIEN - HIER INSBESONDERE DES INTERNETS - UNTER ANDEREM ALS KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSPLATTFORM DES VEREINS, SEINER MITGLIEDER UND GÄSTE,
  - B. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER DIE BELANGE DES MODELLBAUS UND MODELLSPORTS UND GLEICHZEITIG GEWINNUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR IDEELLEN UND MATERIELLEN UNTERSTÜTZUNG DIESER BEREICHE,
  - C. FÖRDERUNG DER JUGEND IM RAHMEN DER JUGENDPFLEGE DURCH DEN MODELLBAU UND MODELLSPORT,
  - D. MITWIRKUNG UND TEILNAHME AN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN UND AUSSTELLUNGEN,
  - E. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND LEISTUNGEN VIELFÄLTIGER ART FÜR SEINE MITGLIEDER UND GÄSTE, WOBEI DIE DAFÜR ERFORDERLICHEN STRUKTUREN ZUR ANWENDUNG KOMMEN UND ORGANISATIONSFORMEN EINGENOMMEN ODER BESCHAFFT WERDEN KÖNNEN,
  - F. FÖRDERUNG DES SPORTLICHEN ASPEKTES DES MODELLBAUS,
  - G. PFLEGE VON PARTNERSCHAFTEN UND AUSTAUSCH VON GEDANKEN UND AKTIVITÄTEN MIT ORGANISATIONEN ODER EINZELPERSONEN WELTWEIT, DIE DEN ZIELEN DES VEREINS ENTSPRECHEN ODER VERWANDT SIND
3. DER VEREIN IST POLITISCH, ETHNISCH UND KONFESSIONELL NEUTRAL.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" DER ABGABENORDNUNG, UND ZWAR DURCH DIE FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT AUF DEM GEBIET DES SPORTS.
2. DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG; ER VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.
3. MITTEL, DIE DEM VEREIN ZUFLIESSEN, DÜRFEN NUR FÜR SATZUNGSGEMÄSSE ZWECKE VERWENDET WERDEN. DIE MITGLIEDER DES VEREINS DÜRFEN IN IHRER EIGENSCHAFT ALS MITGLIEDER KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS ERHALTEN. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEN ZWECKEN DES VEREINS FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.
4. DIE VEREINSÄMTER SIND EHRENÄMTER.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. ORDENTLICHES MITGLIED KANN JEDE NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSON WERDEN. ÜBER DEN SCHRIFTLICHEN AUFNAHMEANTRAG ENTSCHEIDET DER VORSTAND. DER AUFNAHMEANTRAG MINDERJÄHRIGER BEDARF DER UNTERSCHRIFTEN DER

GESETZLICHEN VERTRETER/INNEN. GEGEN EINE ABLEHNUNG DES AUFNAHMEANTRAGES DURCH DEN VORSTAND, DIE KEINER BEGRÜNDUNG BEDARF, KANN DIE ANTRAGSTELLERIN/DER ANTRAGSTELLER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ANRUFEN. DIESE ENTSCHEIDET ENDGÜLTIG.

2. FÖRDERNDES MITGLIED KANN JEDE NATÜRLICHE PERSON WERDEN, DIE DAS 18. LEBENSJAHR VOLLENDET HAT UND DIE DEM VEREIN ANGEHÖREN WILL, OHNE SICH IN IHM SPORTLICH ZU BETÄTIGEN. FÜR DIE AUFNAHME GELTEN DIE REGELN ÜBER DIE AUFNAHME ORDENTLICHER MITGLIEDER ENTSPRECHEND.

3. EHRENMITGLIED KANN AUCH EINE NATÜRLICHE PERSON WERDEN, DIE NICHT MITGLIED DES VEREINS IST.

#### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET DURCH AUSTRITT, AUSSCHLUSS ODER TOD.

2. DER AUSTRITT IST DEM VORSTAND SCHRIFTLICH ZU ERKLÄREN. ER IST UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON DREI WOCHEN UND NUR ZUM ERSTEN EINES QUARTAL ZULÄSSIG.

3. EIN MITGLIED KANN AUS DEM VEREIN AUSGESCHLOSSEN WERDEN  
A. WEGEN ERHEBLICHER VERLETZUNG SATZUNGSGEMÄSSER VERPFLICHTUNGEN.  
B. WEGEN EINES SCHWEREN VERSTOSSES GEGEN DIE INTERESSEN DES VEREINS.

4. ÜBER DEN AUSSCHLUSS ENTSCHEIDET DER VORSTAND. VOR DER ENTSCHEIDUNG HAT ER DEM MITGLIED GELEGENHEIT ZU GEBEN, SICH MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH ZU ÄUSSERN; HIERZU IST DAS MITGLIED UNTER EINHALTUNG EINER MINDESTFRIST VON ZEHN TAGEN SCHRIFTLICH AUFZUFORDERN. DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN AUSSCHLUSS IST SCHRIFTLICH ZU BEGRÜNDEN UND DEM MITGLIED DURCH EINGESCHRIEBENEN BRIEF ZUZUSTELLEN. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG IST DIE BERUFUNG AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZULÄSSIG; SIE MUSS SCHRIFTLICH UND BINNEN DREI WOCHEN NACH ABSENDUNG DER ENTSCHEIDUNG ERFOLGEN. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDET ENDGÜLTIG.

5. EIN MITGLIED KANN DES WEITEREN AUSGESCHLOSSEN WERDEN, WENN ES TROTZ ZWEIMALIGER SCHRIFTLICHER MAHNUNG DURCH DEN VORSTAND MIT DER ZAHLUNG VON BEITRÄGEN ODER UMLAGEN IN HÖHE VON MEHR ALS EINEM JAHRESBEITRAG IM RÜCKSTAND IST. DER AUSSCHLUSS KANN DURCH DEN VORSTAND ERST BESCHLOSSEN WERDEN, WENN SEIT ABSENDUNG DES ZWEITEN MAHNSCHREIBENS, DAS DEN HINWEIS AUF DEN AUSSCHLUSS ZU ENTHALTEN HAT, DREI MONATE VERGANGEN SIND.

6. MITGLIEDER, DEREN MITGLIEDSCHAFT ERLÖSCHEN IST, HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF ANTEILE AUS DEM VERMÖGEN DES VEREINS. ANDERE ANSPRÜCHE GEGEN DEN VEREIN MÜSSEN BINNEN SECHS MONATEN NACH ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT DURCH EINGESCHRIEBENEN BRIEF GELTEND GEMACHT UND BEGRÜNDET WERDEN.

#### § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. AUFNAHMEGEBÜHR – DER EINTRITT IN DEN VEREIN IST MIT DER ENTRICHTUNG EINER EINMALIGEN AUFNAHMEGEBÜHR VERBUNDEN. DIE AUFNAHMEGEBÜHR UND DIE MONATLICHEN BEITRÄGE DES RESTLICHEN JAHRES SIND BEI ABGABE DER BEITRITTSERKLÄRUNG ZU ENTRICHTEN. ERFOLGT KEINE AUFNAHME, WIRD DIE AUFNAHMEGEBÜHR ZURÜCKERSTATTET.

- AUFNAHME 01.01. – 31.03. = 100% DES FÄLLIGEN JAHRESBEITRAGS
- AUFNAHME 01.04. – 30.06. = 75% DES FÄLLIGEN JAHRESBEITRAGS
- AUFNAHME 01.07. – 30.09. = 50% DES FÄLLIGEN JAHRESBEITRAGS
- AUFNAHME 01.10. – 31.12. = 25% DES FÄLLIGEN JAHRESBEITRAGS

2. RÜCKERSTATTUNGEN WEGEN NICHT GEDECKTEN KONTEN SIND EINKLAGBAR, BITTE IMMER UM GEDECKTES KONTO! DER BETRAG MUSS DEM VEREIN WIEDER ZURÜCK ENTRICHTET WERDEN. **NICHT GEZAHLTE JAHRESBEITRÄGE SIND EINKLAGBAR UND WERDEN NACH 3 FACHER MAHNUNG AUCH ÜBER MAHNBSCHIED ABGEWICKELT.**

3. VON DEN MITGLIEDERN WERDEN BEITRÄGE ERHOBEN. DIE HÖHE DES JAHRESBEITRAGES UND AUFNAHMEGEBÜHR SOWIE DESSEN FÄLLIGKEIT WERDEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTIMMT.

4. EHRENMITGLIEDER SIND VON DER BEITRAGSPFLICHT BEFREIT.

#### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN

1. MITGLIEDER SIND BERECHTIGT, IM RAHMEN DES VEREINSZWECKES AN DEN VERANSTALTUNGEN DES VEREINS TEILZUNEHMEN.

2. JEDES MITGLIED IST VERPFLICHTET, SICH NACH DER SATZUNG UND DEN WEITEREN ORDNUNGEN DES VEREINS ZU VERHALTEN. ALLE MITGLIEDER SIND ZU GEGENSEITIGER RÜCKSICHTNAHME UND ZUR EINHALTUNG GEMEINSAMER WERTVORSTELLUNGEN VERPFLICHTET.

3. DIE MITGLIEDER SIND ZUR ENTRICHTUNG VON BEITRÄGEN VERPFLICHTET. DIE HÖHE DES BEITRAGES SOWIE DESSEN FÄLLIGKEIT WERDEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTIMMT.

4. JEDES AKTIVE MITGLIED HAT EINEN ARBEITSEINSATZ PRO JAHR VON **15 STUNDEN ODER 5€ PRO STUNDE AUSLÖSE** FÜR DIE ARBEITSZEIT ZU LEISTEN. DIE HÖHE DES EINSATZES IST VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESTIMMBAR.

#### §8 ORGANE

DIE ORGANE DES VEREINS SIND

- DER VORSTAND
- DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 9 VORSTAND

1. DER VORSTAND BESTEHT AUS:

- A. DEM ERSTEN VORSITZENDEN / GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND
- B. DEM STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN / GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND
- C. DEM KASSENWART / GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

D. DEM STRECKENWART

E. DEM JUGENDWART **(JUGENDWART DARF AB 16 JAHREN GEWÄHLT WERDEN)**

\* (IM VORSTAND DÜRFEN SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN TÄTIG SEIN)

2. DER VORSTAND FÜHRT DIE GESCHÄFTE DES VEREINS NACH MASSGABE DER SATZUNG UND DER BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG. DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER MEHRHEIT. BEI STIMMENGLEICHHEIT ENTSCHIEDET DIE STIMME DER VORSITZENDEN/DES VORSITZENDEN, BEI DEREN/DESSER ABWESENHEIT DIE IHRER VERTRETERIN/SEINER VERTRETER. DER VORSTAND ORDNET UND ÜBERWACHT DIE TÄTIGKEIT DER ABTEILUNGEN; ER IST BERECHTIGT, FÜR BESTIMMTE ZWECKE AUSSCHÜSSE EINZUSETZEN. DER VORSTAND KANN VERBINDLICHE ORDNUNGEN ERLASSEN. ÜBER SEINE TÄTIGKEIT HAT DER VORSTAND DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZU BERICHTEN.

3. DIE VORSTANDSSITZUNG LEITET DIE 1. VORSITZENDE/DER 1. VORSITZENDE, BEI DESSEN ABWESENHEIT DIE 2. VORSITZENDE/DER 2. VORSITZENDE. DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDS SIND ZU BEWEISZWECKEN ZU PROTOKOLLIEREN UND VOM SITZUNGSLEITER ZU UNTERSCHREIBEN.

2. EIN VORSTANDSBESCHLUSS KANN GGF. AUF SCHRIFTLICHEM WEGE ODER FERNMÜNDLICH GEFASST WERDEN, WENN ALLE VORSTANDSMITGLIEDER IHRE

ZUSTIMMUNG ZU DER ZU BESCHLIESSENDEN REGELUNG ERKLÄREN.

4. VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB SIND:

- A. DIE ERSTE VORSITZENDE/DER ERSTE VORSITZENDE
- B. DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDE/DER STELLVERTRETENDE VORSITZENDE
- C. DIE KASSENWARTIN/DER KASSENWART

3. DER VEREIN WIRD GERICHTLICH UND AUSSERGERICHTLICH DURCH JE ZWEI DER GENANNTEN DREI VORSTANDSMITGLIEDER GEMEINSAM VERTRETEN.

2. DIE VEREINIGUNG MEHRER VORSTANDSÄMTER IN EINER PERSON IST UNZULÄSSIG.

#### § 10 AMTSDAUER DES VORSTANDS

DER VORSTAND WIRD VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG FÜR DIE DAUER VON ZWEI JAHREN GEWÄHLT.

ER BLEIBT JEDOCH BIS ZUR NEUWAHL IM AMT. WÄHLBAR SIND NUR VEREINSMITGLIEDER, DIE DAS 18. LEBENSJAHR VOLLENDET HABEN. WIEDERWAHL EINES VORSTANDSMITGLIEDES IST ZULÄSSIG.

#### § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET **MINDESTENS** EINMAL JÄHRLICH IM ERSTEN QUARTAL STATT.

2. EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET STATT, WENN DAS INTERESSE DES VEREINS ES ERFORDERT ODER WENN  $\frac{1}{4}$  DER MITGLIEDER ES SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DER GRÜNDE BEIM VORSTAND BEANTRAGT.

#### § 12 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST INSBESONDERE ZUSTÄNDIG FÜR

- ENTGEGENNAHME DER BERICHTS DES VORSTANDES
- ENTGEGENNAHME DES BERICHTS DER KASSENPRÜFERIN/DES KASSENPRÜFERS
- ENTLASTUNG UND WAHL DES VORSTANDS
- WAHL DER KASSENPRÜFERIN/DES KASSENPRÜFERS
- FESTSETZUNG VON BEITRÄGEN, UMLAGEN UND DEREN FÄLLIGKEIT
- GENEHMIGUNG DES HAUSHALTSPLANS
- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS
- ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUFNAHME NEUER UND DEN AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN IN BERUFUNGSFÄLLEN
- ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN
- ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG VON ABTEILUNGEN UND DEREN LEITUNG
- BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ANTRÄGE
- GEBÜHRENBEFREIUNGEN
- AUFGABEN DES VEREINS
- AN- UND VERKAUF SOWIE BELASTUNG VON GRUNDBESITZ
- BETEILIGUNG AN GESELLSCHAFTEN
- AUFNAHME VON DARLEHEN AB EUR 0
- GENEHMIGUNG ALLER GESCHÄFTSORDNUNGEN FÜR DEN VEREINSBEREICH
- VERSCHIEDENES

#### § 13 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. MINDESTENS EINMAL IM JAHR SOLL DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG STATTFINDEN. SIE WIRD VOM VORSTAND UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON ZWEI WOCHEN SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG EINBERUFEN. DIE FRIST BEGINNT MIT DEM AUF DIE ABSENDUNG DES EINLADUNGSSCHREIBENS FOLGENDEN TAG. DAS EINLADUNGSSCHREIBEN GILT DEM MITGLIED ALS ZUGEGANGEN, WENN ES AN DIE LETZTE VOM MITGLIED DEM VEREIN BEKANNT GEGEBENE ADRESSE GERICHTET IST. **AUCH ANDERE EINBERUFUNGSARTEN (ANSCHLAG AM „SCHWARZEN BRETT“),**

VERÖFFENTLICHUNG IN TAGESZEITUNG, VERÖFFENTLICHUNG IN VEREINSZEITUNG, (ANSCHLAG IN INFORMATIONSSCHAUKÄSTEN) MÖGLICH. AUCH EINE EINLADUNG AUF DER VEREINS-INTERNETSEITE SOWIE ÜBER DIE WHATSAPP-GRUPPE IST MÖGLICH. DIE TAGESORDNUNG SETZT DER VORSTAND FEST.

2. ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG KÖNNEN VOM VORSTAND UND VON DEN MITGLIEDERN EINGEBRACHT WERDEN. SIE MÜSSEN EINE WOCHE VOR DER VERSAMMLUNG DEM VORSTAND SCHRIFTLICH MIT BEGRÜNDUNG VORLIEGEN.

3. ÜBER DIE ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG, DIE ERST IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GESTELLT WERDEN, BESCHLIESST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG. ZUR ANNAHME DES ANTRAGES IST EINE MEHRHEIT VON DREI VIERTEL DER ABGEGEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN ERFORDERLICH.

4. ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN MÜSSEN UNTER BENENNUNG DES ABZUÄNDERNDEN BZW. NEU ZU FASSENDEN PARAGRAPHEN IM GENAUEN WORTLAUT MIT DER EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG MITGETEILT WERDEN.

#### § 14 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WIRD VON DER VORSITZENDEN/DEM VORSITZENDEN DES VORSTANDES, BEI DEREN/DESSER VERHINDERUNG VON IHREM(R)/SEINER(M) STELLVERTRETERIN/STELLVERTRETER GELEITET. IST KEINES DIESER VORSTANDSMITGLIEDER ANWESEND, SO BESTIMMT DIE VERSAMMLUNG DIE LEITERIN/DEN LEITER MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER.

2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ANZAHL DER ERSCHIENENEN MITGLIEDER BESCHLUSSFÄHIG. DIE BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ANWESENDEN MITGLIEDER GEFASST; BEI STIMMGLEICHHEIT GIBT DIE STIMME DES/DER VERSAMMLUNGSLEITERS/IN DEN AUSSCHLAG. STIMMHALTUNGEN GELTEN ALS NICHT ABGEGEBENE STIMMEN. SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNGEN ERFOLGEN NUR, WENN 1/3 DER ANWESENDEN MITGLIEDER DIES VERLANGT; BEI WAHLEN MUSS EINE SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNG ERFOLGEN, WENN 1/3 DER ANWESENDEN MITGLIEDER DIES VERLANGT.

3. SATZUNGSÄNDERUNGEN KÖNNEN NUR MIT EINER MEHRHEIT VON 2/3 DER ANWESENDEN MITGLIEDER BESCHLOSSEN WERDEN.

4. ZUR AUFLÖSUNG DES VEREINS IST EINE MEHRHEIT VON 2/3 DER ERSCHIENEN, STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES VEREINS ERFORDERLICH.

5. ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EIN PROTOKOLL AUFZUNEHMEN, DAS VOM JEWELIGEN VERSAMMLUNGSLEITER UND DEM PROTOKOLLFÜHRER ZU UNTERZEICHNEN IST.

ES SOLL FOLGENDE FESTSTELLUNGEN ENTHALTEN:

- ORT UND ZEIT DER VERSAMMLUNG
- DIE VERSAMMLUNGSLEITERIN/DER VERSAMMLUNGSLEITER
- DIE PROTOKOLLFÜHRERIN/DER PROTOKOLLFÜHRER
- DIE ZAHL DER ERSCHIENENEN MITGLIEDER
- DIE TAGESORDNUNG
- DIE EINZELNEN ABSTIMMUNGSERGEBNISSE UND DIE ART DER ABSTIMMUNG

6. BEI SATZUNGSÄNDERUNGEN IST DIE ZU ÄNDERNDE BESTIMMUNG ANZUGEBEN.

#### § 15 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. STIMMRECHT BESITZEN NUR ORDENTLICHE MITGLIEDER UND EHRENMITGLIEDER. DAS STIMMRECHT KANN NUR PERSÖNLICH AUSGEÜBT WERDEN. MITGLIEDER, DENEN KEIN STIMMRECHT ZUSTEHT, KÖNNEN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ALS GÄSTE TEILNEHMEN.

2. GEWÄHLT WERDEN KÖNNEN ALLE ORDENTLICHEN MITGLIEDER, DIE DAS 18. LEBENSJAHR VOLLENDET HABEN.

## § 16 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

PERSONEN, DIE SICH UM DEN VEREIN BESONDERS VERDIENT GEMACHT HABEN, KÖNNEN AUF VORSCHLAG DES VORSTANDES ZU EHRENMITGLIEDERN ERNANNT WERDEN. DIE ERNENNUNG ZU EHRENMITGLIEDERN ERFOLGT AUF LEBENSZEIT; SIE BEDARF EINER MEHRHEIT VON 2/3 DER ANWESENDEN MITGLIEDER.

## § 17 KASSENPRÜFUNG

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WÄHLT FÜR DIE DAUER VON EINEM JAHR ZWEI PERSONEN ZUR KASSENPRÜFUNG. DIESE DÜRFEN NICHT MITGLIED DES VORSTANDES ODER EINES VON IHM EINGESETZTEN AUSSCHUSSES SEIN. WIEDERWAHL IST ZULÄSSIG.

2. DIE KASSENPRÜFERINNEN/KASSENPRÜFER HABEN DIE KASSE DES VEREINS EINSCHLIESSLICH DER BÜCHER UND BELEGE MINDESTENS EINMAL IM GESCHÄFTSJAHR SACHLICH UND RECHNERISCH ZU PRÜFEN UND DEM VORSTAND JEWELNS SCHRIFTLICH BERICHT ZU ERSTATTEN. DIE KASSENPRÜFERINNEN/KASSENPRÜFER ERSTATTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINEN PRÜFUNGSBERICHT UND BEANTRAGEN BEI ORDNUNGSGEMÄSSER FÜHRUNG DER KASSENGESCHÄFTE DIE ENTLASTUNG DER KASSENWARTIN/DES KASSENWARTES UND DER ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER.

## § 18 ORDNUNGEN

ZUR DURCHFÜHRUNG DER SATZUNG HAT DER VORSTAND EINE GESCHÄFTSORDNUNG, EINE FINANZORDNUNG SOWIE EINE ORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN ZU ERLASSEN. DIE ORDNUNGEN WERDEN MIT EINER MEHRHEIT VON 2/3 DER MITGLIEDER DES VORSTANDES BESCHLOSSEN. DARÜBER HINAUS KANN DER VORSTAND WEITERE ORDNUNGEN ERLASSEN.

## § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG

1. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN IN EINER ORDENTLICHEN ODER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT DER IM § 14 FESTGELEGTEN STIMMENMEHRHEIT BESCHLOSSEN WERDEN. SOFERN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG NICHTS ANDERES BESCHLIESST, SIND DIE 1. VORSITZENDE/DER 1. VORSITZENDE UND DIE 2. VORSITZENDE/DER 2. VORSITZENDE GEMEINSAM VERTRETUNGSBERECHTIGTE LIQUIDATORINNEN/LIQUIDATOREN (ABWICKLUNG DER VEREINSAUFLÖSUNG). DIE VORSTEHENDE VORSCHRIFT GILT ENTSPRECHEND FÜR DEN FALL, DASS DER VEREIN AUS EINEM ANDEREN GRUND AUFGELOST WIRD ODER SEINE RECHTSFÄHIGKEIT VERLIERT.

2. BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL SEINES STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKS FÄLLT DAS VERMÖGEN DES VEREINS:

AN: [ARV HESSEN E.V.](#)

- [ALLGEMEINER RETTUNGSVERBAND HESSEN E.V.](#)
- [GEMEINNÜTZIGE HILFSORGANISATION DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE](#)
- [SOZIALE DIENSTE UND NOTFALLHILFE](#)
- [RV OFFENBACH-KINZIG /](#)

DER DAS VERMÖGEN UNMITTELBAR FÜR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE ZU VERWENDEN HAT.

## § 20 INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG IST IN DER VORLIEGENDEN FORM VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VEREINS

AM ..... (DATUM) BESCHLOSSEN WORDEN.

(ORT/DATUM) \_\_\_\_\_

## ANMERKUNGEN:

1. DIE ANERKENNUNG EINES VEREINS ALS GEMEINNÜTZIG HAT WEIT REICHENDE STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN UND UNMITTELBARE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ZUR FOLGE. DIE EINZELHEITEN SIND IN §§ 51 BIS 61 DER ABGABENORDNUNG (AO) 1977 FESTGELEGT. DIE BEIM ÖRTLICH ZUSTÄNDIGEN FINANZAMT ZU BEANTRAGENDE ANERKENNUNG HAT DER GESETZGEBER NICHT DEM ERMESSEN DER STEUERVERWALTUNG ÜBERLASSEN, SONDERN IN DER ABGABENORDNUNG DIE MILDTÄTIGEN, KIRCHLICHEN UND INSBESONDERE DIE GEMEINNÜTZIGEN ZWECKE MÖGLICHT GENAU UMSCHRIEBEN. DANACH IST EIN VEREIN GEMEINNÜTZIG WENN ER DIE ALLGEMEINHEIT AUF MATERIELLEM, GEISTIGEM ODER SITTlichem GEBIET SELBSTLOS FÖRDERT. ALS BEISPIEL FÖRDERUNGSWÜRDIGER ZWECKE NENNT DER GESETZGEBER AUCH DEN SPORT. FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT BEDEUTET ALLERDINGS, DASS DER VEREIN NICHT NUR EINEM KLEINEN, BEGRENZTEN KREIS DIENEN DARF. EIN GESCHLOSSENER PERSONENKREIS, WIE Z. B. DIE BELEGSCHAFT EINES UNTERNEHMENS, GENÜGT NICHT. DER MITGLIEDERKREIS DARF AUCH NICHT INFOLGE ÖRTLICHER ODER BERUFLICHER ABGRENZUNG DAUERND NUR KLEIN SEIN. AUCH DARF SICH EINE EXKLUSIVITÄT NICHT DURCH BESONDERS HOHE AUFNAHMEGEBÜHREN ODER MITGLIEDSBEITRÄGE ERGEBEN. BEVOR DAS FINANZAMT DEN STEUERBESCHIED (FREISTELLUNGSBESCHIED) ERLÄSST, HAT ES VON AMTS WEGEN DIE GEMEINNÜTZIGKEIT ZU PRÜFEN UND DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE ZU ERMITTELN, EINES BESONDEREN ANTRAGES ODER ANERKENNUNGSVERFAHRENS BEDARF ES NICHT. FÜR DEN NACHWEIS SIND ALLERDINGS REGELMÄSSIGE AUFZEICHNUNGEN ALLER EINNAHMEN UND AUSGABEN UND DIE GEORDNETE AUFBEWAHRUNG SÄMTLICHER BELEGE NOTWENDIG. LIEGT NOCH KEIN STEUERBESCHIED (FREISTELLUNGSBESCHIED) VOR, WEIL BEISPIELSWEISE DER VEREIN ERST GEGRÜNDET WORDEN IST, SO KANN BEIM FINANZAMT EINE VORLÄUFIGE UND BEFRISTETE BESCHEINIGUNG BEANTRAGT WERDEN. DA DAS FINANZAMT IN DIESEM VERFAHREN NUR DIE SATZUNG ÜBERPRÜFT, KANN ES DEN VORLÄUFIGEN BESCHIED WIDERRUFEN, WENN DER VEREIN SICH NICHT AN SEINE SATZUNG HÄLT. BEI DER ABFASSUNG DER STEUERLICH WICHTIGEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN SIND DIE FINANZÄMTER GERN BEHILFLICH. ZUR VERMEIDUNG VON "PANNEN" EMPFIEHLT ES SICH DAHER, DEN ENTWURF DER SATZUNG NOCH VOR DER BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT DEM/DER BEARBEITER/IN DES FINANZAMTES ZU BESPRECHEN. DASSELBE GILT FÜR SATZUNGSÄNDERUNGEN DIE - WIE DIE SATZUNG - OHNEHIN DEM FINANZAMT VORZULEGEN SIND, DENN DIE STEUERVERGÜNSTIGUNGEN KÖNNEN NUR IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, WENN DIE SATZUNG WÄHREND DES GANZEN KALENDERJAHRES DEN ANFORDERUNGEN ENTSPROCHEN HAT.

2. SOLLEN ABTEILUNGEN FINANZIELL SELBSTÄNDIG SEIN, SO BEDARF ES NOCH FOLGENDER WEITERER REGELUNG IN DER SATZUNG: "DIE ABTEILUNGEN REGELN IHRE SPORTLICHEN UND FINANZIELLEN ANGELEGENHEITEN SELBST, SOWEIT DIESE SATZUNG NICHTS ANDERES BESTIMMT ODER DAS GESAMTINTERESSE DES VEREINS NICHT BETROFFEN WIRD. FÜR DIE WAHLEN DER ABTEILUNGSVERSAMMLUNG UND DIE ZUSAMMENSETZUNG DER ABTEILUNGSVORSTÄNDE GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DIESER SATZUNG ENTSPRECHEND."

3. DEM VORSTAND KÖNNEN WEITERE PERSONEN ANGEHÖREN (Z. B.: GESCHÄFTSFÜHRERIN/GESCHÄFTSFÜHRER, SCHRIFTFÜHRERIN/SCHRIFTFÜHRER, PRESSEWARTIN/PRESSEWART, GERÄTEWARTIN/GERÄTEWART, FRAUENWARTIN/FRAUENWART, VORSTANDSMITGLIED FÜR GLEICHSTELLUNG, EHRENMITGLIEDER; DIE AUZÄHLUNG IST NUR BEISPIELHAFT. HAT DER VEREIN MEHRERE (SELBSTÄNDIGE) ABTEILUNGEN, SO KANN ES SICH EMPFEHLEN, DASS DEM VORSTAND ODER EINEM ERWEITERTEN VORSTAND AUCH DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN/ABTEILUNGSLEITER ANGEHÖREN.

4. WENN VEREINSMITGLIEDER AUCH JÜNGER SEIN KÖNNEN, EMPFIEHLT SICH DIE REGELUNG DER ALTERSGRENZE ZUR RECHTLICHEN VEREINFACHUNG. ACHTUNG: FALLS JUGENDVERTRETERINNEN/JUGENDVERTRETER, JUGENDWARTINNEN/JUGENDWARTE USW. VORSTANDSMITGLIEDER SEIN SOLLEN, DANN MINDESTALTER BEACHTEN.

5. ES EMPFIEHLT SICH, DIE BEITRAGSSÄTZE AUF JAHRESBEITRÄGE (NICHT NOTWENDIGERWEISE KALENDERJAHR) AUSZURICHTEN. DER VEREIN KANN DANN DEN HAUSHALTSVORSCHLAG BESSER PLANEN; DES WEITEREN IST DER BEITRAGSEINZUG EINFACHER (ZUSÄTZLICHER ZINSVORTEIL BEI EINZUG ZU BEGINN DES BEITRAGSZEITRAUMES).

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ: JEDES MITGLIED IST FÜR SEINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ IN ERSTER LINIE SELBST VERANTWORTLICH. (ES BESTEHT SEIT SEPTEMBER 2014 EINE VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG) D.H. MITGLIEDER MÜSSEN MIT EINE BESCHEINIGUNG ÜBER EIN BESTEHENDES VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS BEI DEM RC-CARS INBEGRIFFEN SIND VORLEGEN.

7. DIESE REGELUNGEN KÖNNEN GGF. IN EINER GESCHÄFTSORDNUNG GEREGLT WERDEN. DADURCH SIND LEICHTER ÄNDERUNGEN MÖGLICH.

\* geänderte Sätze werden rot angezeigt